

**Hafennutzungsordnung
für den Wasserwanderrastplatz und das sonstige Hafengelände
in der Gemeinde Wieck a. Darß**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 zuletzt mehrfach geändert durch Verordnung vom 11. März 2010 (GVOBl. M-V S. 198) und Verordnung vom 1. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 449) wird durch den Amtsvorsteher des Amtes Darß/Fischland als Hafenbehörde gemäß § 3 Abs. 1 HafVO für die Gemeinde Wieck a. Darß am 16.07.2013 folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Hafenordnung gilt für die Hafenanlagen und den Wasserwanderrastplatz (genannt Hafenanlagen) der Gemeinde Wieck a. Darß im Bereich Flur 4, Flurstücke 199, 66/2 und 66/6.(siehe Lageplan).
- (2) Die Hafenordnung gilt für den Wasserwanderrastplatz, den sonstigen Hafenbereich, das Hafengebäude, das gesamte öffentliche Gelände bis zur Straße sowie für den Badestrand und den Kinderspielplatz.

§ 2

Hafennutzung

- (1) Der Betrieb des Wasserwanderrastplatzes wird im Auftrag der Eigentümerin von einem Hafenmeister überwacht. Der eingesetzte Hafenmeister ist beauftragt und berechtigt fällige Entgelte und die Kurabgabe zu vereinnahmen. Das Hausrecht für das gesamte Objekt wird vom Hafenmeister oder dem Geschäftsführer der Kur- und Tourist GmbH Darß wahrgenommen.
- (2) Der Wasserwanderrastplatz Wieck ist eine öffentliche Einrichtung. Er steht jedem offen, der sich an die nachstehende Ordnung hält. Eigentümer des Wasserwanderrastplatzes ist die Kur- und Tourist GmbH Darß.
- (3) Alle Nutzer und Besucher des Geländes, haben sich nach der Grundregel der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten. Nutzer des Grillplatzes und des Badestrandes sind verpflichtet, Abendveranstaltungen beim Hafenmeister anzumelden. Die Nachtruhe der Hafensiedler und der Wohnanlieger ist ab 22:00 Uhr zu gewährleisten. Ruhestörer können des Hafengeländes verwiesen werden.
- (4) Alle Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes sind pfleglich zu behandeln. Die Gebote des Umwelt- und Naturschutzes sind einzuhalten. Insbesondere ist das Ablassen von Mineralölen und Fäkalien untersagt.
- (5) Hunde sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.

§ 3

Liegeplätze, Liegezeiten

- (1) Der Hafenmeister erteilt die Liegegenehmigung und weist die Liegeplätze zu. Die Wasserfahrzeuge sind an den zugewiesenen Liegeplätzen seemännisch und witterungsangemessen zu vertäuen.
- (2) Die Liegezeit im Wasserwanderrastplatz Wieck ist ausnahmslos auf drei Wochen begrenzt.

**§ 4
Entgelte**

- (1) Es werden Entgelte erhoben, die dem Betrieb und der Instandhaltung des Hafens dienen. Sie betragen bei einem Aufenthalt von Booten mit Wasserliegeplätzen von mehr als 12 Stunden pro Tag: **10,00 €**.
An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.
- (2) Es wird eine Pauschale für die Nutzung der Toiletten, der Waschräume und der Küche, für die Müllentsorgung sowie die Stromversorgung erhoben. Sie beträgt bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden 1,00 € pro Besatzungsmitglied und Tag (Kinder bis 6 Jahre frei).
- (3) Die Entgelte sind beim Hafenmeister zu entrichten.

**§ 5
Öffnungszeiten des Hafengebäudes**

- (1) Den Besatzungen der Boote wird der Zugang zu den Wasch- und Duschräumen zu jeder Zeit ermöglicht.
- (2) Der Toilettenbereich ist öffentlich und im Zeitraum vom 1. Mai bis 15. Oktober ständig geöffnet.
- (3) Das Hafembüro ist laut Aushang geöffnet.

**§ 6
Baden im Hafengebiet**

Wegen der unmittelbaren Nähe von Hafen und Badestrand ist es nicht möglich, das Baden im Zufahrtbereich des Hafens zu untersagen.

Es gelten folgende Regeln:

1. Auslaufende Boote bzw. Schiffe haben Badende deutlich auf ihre Gefährdung aufmerksam zu machen.
2. Badende haben beim Einlaufen von Booten rechtzeitig den Gefahrenbereich zu verlassen.
3. Das Baden im Zufahrtbereich des Hafens geschieht auf eigene Gefahr.
4. Der Hafentreiber und die Eigentümerin haften nicht für Badeunfälle aller Art.
5. Surfer haben auf Badende Rücksicht zu nehmen.
6. Im Hafenbecken ist das Baden untersagt und wird zur Anzeige gebracht.

**§ 7
Zelten**

Das Zelten und das Übernachten in Fahrzeugen und Wohnmobilen sind im gesamten Hafengebiet einschließlich Parkplatz nicht gestattet.

**§ 8
Befahren des Hafengeländes mit Kfz**

- (1) Das Befahren des Hafengeländes mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Das Parken erfolgt auf dem ausgewiesenen Parkplatz des Hafens.
- (2) LKW (außer Feuerwehr) und Kranwagen dürfen das Hafengelände nur in genehmigten Ausnahmefällen befahren. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Hafenmeister.
- (3) Für entstandene Schäden haftet der Halter.

Lesefassung

**§ 9
Veranstaltungen**

Veranstaltungen auf dem Hafengelände sind vom Hafengebietebetreiber, der Kur- und Tourist GmbH Darß, zu genehmigen.

Es gelten Sondervereinbarungen bezüglich der Standgebühren, der Betriebskostenabrechnung und der Nutzung des Hafengebäudes zwischen dem Veranstalter und dem Hafengebietebetreiber, der Kur- und Tourist GmbH Darß.

**§ 10
Müllentsorgung**

- (1) Die Müllentsorgung ist über die aufgestellten Abfallkörbe vorzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen trägt der Veranstalter die Verantwortung und die Kosten für die Müllentsorgung.

**§ 11
Sonstige Regelungen**

In Situationen und Sachverhalten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Hafenmeister in Abstimmung mit der Kur- und Tourist GmbH Darß.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2, 3, 6 bis 8 sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 34 der Hafenvo geahndet werden können.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Hafenvo tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die Hafenvo vom 1. Juli 2009 außer Kraft.

Born a. Darß, 16.07.2013

gez. Andreas Meller
Amtsvorsteher

Siegel

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Darß/Fischland geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	24.07.2013	gez. Meller

Siegel

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de